

## Risikopublizität in der Krise (Teil 3)

# Wege zu Disclosure Excellence

Nachdem in den ersten beiden Teilen des Beitrags [vgl. RISIKO MANAGER 21/2010 und 22/2010] die Schwachstellen der gegenwärtigen Praxis der externen Risikoberichterstattung deutscher Kreditinstitute und des zugrunde liegenden handelsrechtlichen und aufsichtsrechtlichen Normengefüges herausgearbeitet worden sind, werden im vorliegenden letzten Teil der Untersuchung Lösungsansätze zur Verbesserung der Risikopublizität vorgestellt. Dazu werden zunächst die Überlegungen zu einer grundsätzlichen Überarbeitung der Regulierungssysteme aus Sicht der Offenlegung formuliert, im nächsten Schritt die Handlungsfelder bei der Optimierung der Transparenzanforderungen definiert und schließlich erforderliche Maßnahmen vorgestellt, die Kreditinstitute unabhängig von gesetzlichen Vorgaben ergreifen sollten, um dem Ziel der Disclosure Excellence näher zu kommen.

### Lösungsansätze zur zieladäquaten Gestaltung der Risikopublizität

#### Handlungsbedarf, Vision und Aktionsprogramm

##### Handlungsbedarf

Die Analyse der Transparenzanforderungen zeigt, dass die zentralen Zielgrößen der Risikopublizität, die Herstellung von Entscheidungsnützlichkeit und die Entfaltung von Marktdisziplin, nur bedingt mit dem bestehenden Regelwerk erreicht werden können. Dieser Befund spiegelt sich in der Praxis der Risikoberichterstattung von Kreditinstituten wider und wird durch operative Defizite in den Kreditinstituten noch verschärft. Auch die als Antwort auf die Finanzkrise formulierten, erweiterten Angabepflichten stellen keine Besserung in Aussicht. So konstatiert Measor zutreffend: „The ongoing reform of the Pillar 3 regime will increase the amount of information available in the market, but it does not appear to address any of the regime’s limitations whilst is likely to increase banks’ compliance costs.“ [Measor 2009.]

Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, dass die deutsche Bankenaufsicht eine Abkehr von der regelbasierten Regulierung hin zu einer prinzipienorientierten Beaufsichtigung von Kreditinstituten im Rahmen der Baseler Säule 1 nach dem Muster der Säule 2 unterstützt. Begründet wird dies mit einer signifikanten Verkürzung der „Halbwertszeit detaillierter Regel-basierter Regulierung“ [Bauer 2005, S. 11]. Die Übertragung eines solchen Paradigmenwechsel auf die Säule 3 ist dann nur der logische nächste Schritt. Darüber hinaus ist – zumindest bei der US-amerikanischen Bankenaufsicht – bereits seit

längerer Zeit ein Bekenntnis zur Offenlegung mit Augenmaß erkennbar: „We need to identify the information that sufficiently informs investors of risk levels without being unduly burdensome (...)“ [Schmidt Bies 2004, S. 5.].

Die damit angesprochene Deregulierung erfordert eine Rückbesinnung der Marktteilnehmer auf ihre originären Aufgaben [vgl. Wagener 2010, S. 386]. Dazu gehört es zunächst, den Leitgedanken zu akzeptieren, dass das Vorhalten eines hochwertigen Risikomanagementsystems dem originären, betriebswirtschaftlich geleiteten Interesse des Bankmanagements entspricht. Die angesprochene Rückbesinnung findet dann aber auch Ausdruck in dem grundsätzlichen Vertrauen in die Kompetenz der Kreditinstitute zur sachgerechten Einschätzung von Risiken, die aus ihrem spezifischen Geschäftsmodell erwachsen. Die Aufgabe der Aufsicht in einem solchen deregulierten Umfeld stellt dann die Vorgabe eines Rahmens dar, der Mindeststandards definiert, deren Einhaltung aufgrund der zentralen volkswirtschaftlichen Bedeutung des Bankensektors unabdingbar ist. Leitlinie muss dabei sein, die aufsichtlichen Regeln zur Ermittlung der regulatorischen Eigenkapitalanforderungen an die Praxis des betrieblichen Risikomanagements, das selbst wiederum der bankaufsichtlichen Regulierung im Rahmen der Säule 2 bzw. der MaRisk unterliegt, anzugleichen. Mit dem damit verbundenen Übergang zur prinzipienbasierten Beaufsichtigung ist eine deutliche Verringerung der Regelungsdichte der Säule 1 zu erwarten. Dabei erscheint es angebracht, die Intensität der prinzipienorientierten Säule 2-Regulierung in dem Maße anzuheben, in dem die Vorgaben zur Solvabilitätssteuerung

(SolvV) durch interne Verfahren substituiert werden, um dem Entstehen einer ungewollten Regelungslücke vorzubeugen. Es steht zu erwarten, dass durch einen derartigen Paradigmenwechsel der Bankenaufsicht schlussendlich auch zu den intendierten positiven Effekten für die externe Risikoberichterstattung führt.

Ein klarer, fokussierter Blick auf das Risikomanagementsystem und auf die gemessenen Risiken entspricht auch den Erwartungen der Nutzer der Risikoberichte. So erwartet nach einer von der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) durchgeführten Studie die Mehrzahl der Adressaten von Finanzberichten unter anderem eine verbesserte Darstellung des Risikomanagements im Sinne einer höheren Entscheidungsnützlichkeit der Informationen. Kritische Faktoren sind dabei in den Augen der Berichtsadressaten die Stabilität der gesetzlichen Anforderungen, die Vergleichbarkeit der Informationen und die Komplexität der Darstellungsweise. [Vgl. EFRAG 2009, S. 10.]

##### Vision

Das Ziel einer umfassenden Harmonisierung der gegenwärtig für die ökonomische, handelsrechtliche und aufsichtsrechtliche Risikosteuerung vorzuhaltenden Systeme zu einem nach ökonomischen Prinzipien geformten Risikomanagementsystem erscheint vor dem Hintergrund der im Kern identischen Zielsetzungen der relevanten Interessengruppen grundsätzlich erreichbar. Damit ist auch eine zentral organisierte und redundanzfreie externe Risikoberichterstattung, die umfassend im Management Reporting verankert ist, eine realistische Vorstellung. Angesichts der komplexen fachlichen Zusammenhänge,

der gegebenen institutionellen Rahmenbedingungen und der zunehmenden Häufigkeit und Intensität von Krisen, die auf politischer Ebene Handlungsdruck ausüben, wird die Erreichung dieses Zielbildes als Teil der insgesamt anzustrebenden Disclosure Excellence jedoch nur im Rahmen eines eher längerfristigen Zeithorizontes möglich sein.

#### Aktionsprogramm

Auf dem Weg zur Umsetzung einer nachhaltig optimierten externen Risikoberichterstattung ist auf mittlere Sicht zunächst ein Aktionsprogramm zu absolvieren, das aufgrund der aufgezeigten Rahmenbedingungen zunächst nur Teiloptimierungen zum Gegenstand haben kann. Jedoch sollten die einzelnen Schritte den Charakter von Meilensteinen haben, die den Weg hin zur voll integrierten externen Risikoberichterstattung markieren. Nach der erfolgreichen Umsetzung der Maßnahmen ist zu prüfen, welche weiteren Schritte unternommen werden sollten, um die dann in greifbare Nähe gerückte Vision in der Berichtspraxis zu implementieren.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen zur mittelfristigen Neuordnung der Risikopublizität umfassen zunächst Aspekte des Berichtsmediums und der Berichtsstruktur. Herzstück sind inhaltliche Fragen, die sowohl die Offenlegung des Risikomanagementsystems als auch die quantitativen Angaben zur Risikolage betreffen. Die nachfolgend unterbreiteten Vorschläge greifen einige der von CEBS veröffentlichten „Principles for disclosures in times of stress (Lessons learnt from the financial crisis)“ [vgl. CEBS 2010b] auf. Auf dem Prüfstand stehen dabei alle in die

Prozesskette der Risikopublizität einbezogenen Elemente: Anfängen von der Kooperation der Regulierungsinstanzen, insbesondere der beiden maßgeblichen Gremien IASB und BCBS, über ein schlankeres Design der Offenlegungsanforderungen, das eine Fokussierung auf die Ziele der Risikoberichterstattung ermöglicht, bis hin zu den Kreditinstituten als den Berichterstellern, die in eigener Regie einen Change-Prozess anstoßen und zum Ende bringen müssen, um die Chancen der optimierten Rahmenbedingungen nutzen zu können.

#### Regulatorischer Rahmen für eine abgestimmte Konzeption

Um qualitativ hochwertige Standards entwickeln zu können, die den Geschäfts- und Risikostrukturen der Banken möglichst gerecht werden und im Ergebnis geeignet sind, die Vorteile der Standardisierung zur vollen Entfaltung zu bringen, erscheint eine intensive Diskussion zwischen Bankenaufsicht und Kreditwirtschaft erforderlich. Auf europäischer Ebene hat sich mit den Industry Expert Groups bereits eine Gremienstruktur herausgebildet, die im Bereich der Offenlegung die Brücke zwischen dem aufsichtsrechtlichen und dem handelsrechtlichen Regime spannt und daher eine geeignete Plattform für den erforderlichen Diskurs darstellen kann.

Angesichts der bereits im Zuge Umsetzung von Basel II in das Kreditwesengesetz (KWG) institutionalisierten Kommunikationsstränge zwischen der BaFin bzw. der Deutschen Bundesbank und der deutschen Kreditwirtschaft erscheint es naheliegend,

den Dialog über die Verbesserung der Risikopublizität im Rahmen der etablierten Fachgremienstruktur fortzuführen. Es wäre allerdings zu kurz gegriffen, dabei allein auf die Optimierungsarbeiten des Säule 3-Reporting zu fokussieren. Vielmehr sind die Belange der handelsrechtlichen Risikoberichterstattung in gleicher Weise zu berücksichtigen, da dies eine Voraussetzung dafür ist, dass sich die Vorteile einer integrativen Betrachtung entfalten und letztlich auch in der künftigen Berichtspraxis niederschlagen. Aus diesem Grund sollten die für die nationale handelsrechtliche Risikoberichterstattung zuständigen Institutionen sowie Vertreter der Wirtschaftsprüfer in den Diskurs eingebunden werden.

#### Angleichung der Berichtsstrukturen

##### Vorteile und Grenzen standardisierter Strukturen

Die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen zur Vereinheitlichung von Aufbau und Darstellungsform können einen Beitrag zur besseren Vergleichbarkeit der Risikoberichte hinsichtlich qualitativer und quantitativer Komponenten zwischen Banken sowie einzelner Institute im Zeitablauf leisten [vgl. CEBS 2010b, Principle 4 und Deutsche Bundesbank 2010, S. 69]. Die Standardisierungsvorschläge sollten die evolutionäre Entwicklung eines Marktstandards befördern, nicht aber ersetzen. Aus diesem Grund, aber auch zur Sicherstellung der notwendigen Flexibilität der Berichterstattung angesichts institutsspezifischer Geschäftsmodelle und Risikoprofile, können solche Standardisierungskonzepte nur Empfehlungscharakter haben.

Anzeige



**TRETEN SIE UNSERER WELTWEITEN GEMEINSCHAFT VON FÜHRUNGSKRÄFTEN BEI!**

Mehr Informationen finden Sie auf unserer Webseite oder per email: [corporate@prmia.org](mailto:corporate@prmia.org)

## PRMIA Firmenmitgliedschaft

PRMIA ist ein weltweit führender Ausbilder professioneller Risikomanager. Als gemeinnützige Organisation fördert PRMIA den freien Austausch seiner weltweit mehr als 70.000 Mitglieder durch Seminare, Zertifikate, Veröffentlichungen, Networking, Onlineangebote und regionale Veranstaltungen.

#### Die Vorteile der Firmenmitgliedschaft beinhalten:

- ◆ Kostenlose Fördermitgliedschaften
- ◆ Rabatte auf PRM und Associate PRM Produkte
- ◆ Unbegrenzte Schaltung von Stellenausschreibungen
- ◆ Vorrang bei der Platzierung von Sponsoring
- ◆ (Logo-)Platzierung auf der Webseite
- ◆ Veröffentlichungsmöglichkeit im Risk Premia Newsletter
- ◆ Bekanntgabe der Firmenmitgliedschaft
- ◆ Mitgliedschaft im C-Suite Netzwerk

  
WWW.PRMI.A.ORG

Sofern die Richtlinien für standardisierte Strukturen generisch formuliert werden, ist zu erwarten, dass die Empfehlungen für die Mehrzahl der Institute weder mit wesentlichen Limitationen bezüglich der sachgerechten Darstellung von Risikomanagementsystem und Risikoprofil noch mit bedeutendem zusätzlichen Umsetzungsaufwand verbunden sein werden. Zudem ist zu konstatieren, dass Kreditinstitute ungeachtet divergierender Geschäftsmodelle, die insbesondere Auswirkungen auf die Gewichtung der Materialität einzelner Risiken haben, im Wesentlichen ähnlichen Risiken ausgesetzt sind, für deren Messung und Steuerung sich Branchenstandards etabliert haben.

Das Risikomanagement von Kreditinstituten folgt zudem aufgrund der Vorgaben der deutschen MaRisk und den Empfehlungen der europäischen Aufsicht [vgl. CEBS 2010a] zwangsläufig denselben Grundsätzen. Gleichwohl sind bei einer Anwendung der Standardstrukturen Einschränkungen hinsichtlich einer vollständigen Gestaltungsfreiheit hinzunehmen. Dieser Nachteil, der eher eine Restriktion für die individuelle Kommunikationsstrategie eines Kreditinstituts als ein materielles Hindernis des sachgerechten Transportierens von Inhalten im Rahmen der Kapitalmarktcommunication darstellt, sollte aber durch den gesamtwirtschaftlichen Nutzen, der aus einer besseren Vergleichbarkeit des Risikomanagementsystems und des Risikoexposures der Kreditinstitute resultiert, zu kompensieren sein.

### Aktionsfelder für Standardisierungsansätze

#### *Kapitelabfolge*

Um die institutsübergreifende Vergleichbarkeit der qualitativen und quantitativen Angaben zu erreichen, kann die Empfehlung einer Grundstruktur zielführend sein, die eine standardisierte Abfolge der Themen nach sachlogischen Aspekten zulässt. Ein Minimalkonsens könnte dabei die Vorgabe von Hauptkapiteln darstellen.

Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben (§ 315 HGB i.V.m. DRS 5-10) sind die handelsrechtlichen Risikoberichte grundsätzlich nach Risikoarten zu gliedern. Dies schließt eine übergeordnete Gliederung nach Segmenten oder Geschäftsfeldern nicht aus, sofern innerhalb der Segmente bzw. Geschäftsfelder wiederum eine Gliederung nach Risikoarten vorgenommen

wird. Aufgrund der Struktur der aufsichtsrechtlichen Anforderungen ist ebenfalls eine Offenlegung nach Risikoarten angezeigt. Auch hier ist wiederum eine übergeordnete Segmentorientierung möglich.

#### *Abfolge der Themenkomplexe innerhalb der Kapitel*

Die Berichte sollten mit einer Beschreibung des generellen Risikomanagementsystems beginnen. Dabei können bereits viele Merkmale des Risikomanagementsystems, die für eine Mehrzahl der Risikoarten gelten, gebündelt dargestellt werden, was die Darstellung in den risikoartenbezogenen Kapiteln entlastet. Dem folgen qualitative und quantitative Angaben zum Risikokapitalmanagement als ebenfalls übergreifendem Themenkomplex. Bezüglich der Abfolge der Risikoarten ist es sinnvoll, zunächst die finanzwirtschaftlichen Kernrisiken, die in erster Linie mit dem Bankgeschäft verbunden sind (und die im Wesentlichen deckungsgleich mit den Risiken aus Finanzinstrumenten, die im IFRS-Risikobericht im Mittelpunkt stehen), zu nennen: Das Kreditrisiko und das Marktpreisrisiko sind für viele Institute die zentralen Risikoarten – sowohl hinsichtlich der Materialität als auch bezüglich des Entwicklungsstands der Steuerungssysteme. Beteiligungsrisiken sind – nach dem Grad der Fungibilität der Beteiligungen – konzeptionell zwischen Kreditrisiken und Marktpreisrisiken einzuordnen und sollten daher nach dem Kreditrisiko und vor dem Marktpreisrisiko genannt werden. Eine zweite Gruppe stellen die allgemeinen Unternehmensrisiken dar. Hierbei handelt es sich um das Liquiditätsrisiko, das operationelle Risiko und das strategische Risiko. Die Reihenfolge der Nennung ist Ausdruck des Entwicklungsgrades der für die interne Steuerung verwendeten Messkonzepte.

Innerhalb der Kapitel erscheint es sinnvoll, zunächst die Kernelemente der Risikostrategie zu erläutern, die maßgeblich sowohl für die Ausgestaltung des Risikomanagementsystems als auch für die gemessenen Risiken ist. Dem folgt eine Darstellung der wesentlichen Elemente des Risikomanagementsystems, wobei der Schwerpunkt auf den zur internen Steuerung angewendeten Methoden und Verfahren liegen sollte. Mit diesen beiden Informationsblöcken – Risikostrategie und Risikomanagementsystem – ist der Leser in der Lage, das nachfolgende

Zahlenwerk, das den nächsten Block bildet, nachzuvollziehen. In diesem Zusammenhang ist die Erläuterung und Bewertung der quantitativen Angaben aus der Sicht des Managements von Bedeutung. Ein Ausblick schließt jedes Hauptkapitel des Risikoberichts ab, wobei sowohl auf die künftige Risikostrategie als auch auf wesentliche, geplante Entwicklungen des Risikomanagementsystems im kommenden Berichtszeitraum eingegangen werden sollte.

#### *Berichtsformate*

Die branchenweite Anwendung von standardisierten Formaten und der damit einhergehenden Vereinheitlichung der Terminologie erleichtert den Berichtsadressaten die formale Vergleichbarkeit des offengelegten regulatorischen Zahlenwerks. Ein darauf aufbauendes, einheitliches Verständnis der quantitativen Offenlegungsinhalte kann zudem eine Annäherung der Risikoberichtspraxis der Kreditwirtschaft auch in materieller Hinsicht bewirken. Im Ergebnis wird damit die eine Voraussetzung für die Erzielung von Entscheidungsnützlichkeits sowie die Entfaltung der disziplinierenden Effekte des Marktes geschaffen.

Nicht zuletzt können Standardformate einen Beitrag zur Optimierung der Berichtsproduktion leisten, da sie als Grundlage für die Entwicklung von Standardsoftware dienen oder aber als Basis für eigen entwickelte IT-Lösungen geeignet sind.

Handlungsbedarf besteht hier insbesondere bezüglich der handelsrechtlichen Risikoberichterstattung, da für die quantitativen Angabepflichten empfohlene Offenlegungsformate, im Gegensatz zum Bereich der Säule 3-Risikoberichterstattung mit den vom Fachgremium „Offenlegungsanforderungen“ entwickelten Anwendungsbeispielen, nicht vorhanden sind. Bei einer detaillierten Analyse der Offenlegungsanforderungen von DRS 5-10, IAS 1 und IFRS 7 zeigen sich auch hier hinreichende Übereinstimmungen und Grundmuster für die Umsetzung, die eine Standardisierung mit Empfehlungsstatus rechtfertigen würden [vgl. Weber 2009, S. 56ff. und S. 103ff. sowie Weber 2010a, S. 33f.] – wengleich der Spielraum für sachgerechte Umsetzungsmöglichkeiten aufgrund des meist weniger präskriptiven Charakters höher ist als bei den Baseler Offenlegungsanforderungen.

## Harmonisierung des Anwendungsbereiches

Die externe Risikoberichterstattung aktueller Prägung leidet unter anderem an der eingeschränkten Vergleichbarkeit von Angaben, die im Risikolagebericht einerseits und im Säule-3-Risikobericht andererseits erbracht werden. Neben den bereits festgestellten Gründen – im Wesentlichen abweichende Risikomessverfahren und uneinheitliche Berichtsstrukturen – ist dieser Mangel auch auf Divergenzen bei der Auswahl einbezogener Konzerngesellschaften zurückzuführen.

Während der handelsrechtliche Management Approach hinsichtlich des Kreises der einbezogenen Unternehmen einen unmittelbaren Aufsatz der Risikolageberichterstattung auf der internen Steuerung erlaubt (und damit häufig vom handelsrechtlichen Konsolidierungskreis abweicht), ist für den aufsichtsrechtlichen Risikobericht ein differenziertes Vorgehen erforderlich. Zwar kann sich die Offenlegung zur Umsetzung der Exposure orientierten Angabepflichten zum Kreditrisiko, Beteiligungsrisiko und Marktpreisrisiko in gleicher Weise auf jene Unternehmen der Institutsgruppe beschränken, die auch in das Risikomanagement einbezogen sind, jedoch erfordern die regulatorischen Angabepflichten hinsichtlich des Eigenkapitals, der Eigenkapitalanforderungen und der Eigenkapitalquoten faktisch die Erweiterung der Betrachtung auf sämtliche in den aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis einbezogenen Gruppenunternehmen, da hier ein unmittelbarer Bezug zur Solvabilitätsmeldung herstellbar ist. Damit sind diese Angaben einerseits nicht unmittelbar vergleichbar mit dem Zahlenwerk des ökonomischen Risikokapitalmanagements im Risikolagebericht, und weisen andererseits Inkonsistenzen mit den Exposure orientierten Angaben im Säule 3-Risikobericht auf, obwohl doch ein inhaltlicher Zusammenhang zwischen beiden Bereichen besteht.

Daher sollte sich die Festlegung des für die Solvabilitätsmeldung relevanten aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises an der Vorgehensweise der internen Steuerung orientieren, bei der die Auswahl der einbezogenen Gesellschaften nach dem Kriterium der Risikomaterialität vorgenommen wird. Auf diese Weise wird nicht nur die Entscheidungsnützlichkeit der Risikoberichte erhöht. Den Instituten

eröffnen sich darüber hinaus erhebliche Kosteneinsparungspotenziale, denn der Aufwand für die organisatorische und technische Anbindung einer Vielzahl von Konzerngesellschaften, die in ihrer Summe nur eine untergeordnete Bedeutung für die gesamte Institutsgruppe haben, kann deutlich reduziert werden. Aufgrund ähnlicher Erwägungen sollten auch die handelsrechtlichen Vorgaben zur Zusammensetzung des handelsrechtlichen Konsolidierungskreises als Grundlage für den Konzernabschluss auf den Prüfstand gestellt werden.

## Risikolagebericht als zentrales Medium

Die Praxis der Risikoberichterstattung zeigt, dass Kreditinstitute die spezifischen aufsichtsrechtlichen Angabepflichten, die keinen unmittelbaren Bezug zum internen Management Reporting aufweisen, überwiegend in einem separaten, vom Risikolagebericht getrennten Berichtsdokument erbringen. Damit soll einer weiteren Überfrachtung der selbst bereits umfangreichen handelsrechtlichen Risikopublizität, die einem weitreichenden Enforcement unterliegt, entgegengewirkt werden.

Um die Zielsetzung einer redundanzfreien und konzisen externen Risikoberichterstattung zu erreichen erscheint jedoch die Offenlegung sämtlicher Risikoinformationen in einem zentralen Medium der geeignete Weg zu sein [dies entspricht dem von CEBS empfohlenen Principle 12; vgl. CEBS 2010b]. Als Plattform bietet sich für deutsche Kreditinstitute der Lagebericht im Jahres- bzw. Halbjahresfinanzbericht an, denn die dort etablierte, umfassende Management Discussion & Analysis ist geeignet, ein gesamthafes Bild über die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage unter besonderer Berücksichtigung von Chancen und Risiken zu zeichnen [vgl. EFRAG 2009, S. 9]. Nicht zuletzt wird dem Kapitalmarkt über den Einbezug des Lageberichts in den Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers der für Investitionsentscheidungen notwendige Qualitätsstandard der risikoorientierten Angaben signalisiert. Der Nutzen für alle Beteiligten liegt auf der Hand: erhöhte Qualität der Kapitalmarktkommunikation, vereinfachte Aufsicht und erhebliche Effizienzpotenziale bei den Kreditinstituten

Voraussetzung für eine derartige Zentralisierung des Berichtsmediums ist die

Zusammenführung inhaltlich verwandter Angabepflichten, die aus Anforderungen verschiedener Regelungsbereiche resultieren, und die Beschränkung auf jene Kerninformationen über das Risikomanagementsystem, die zum Verständnis der Risikolage eines Kreditinstituts tatsächlich erforderlich sind. Auf diese Weise kann eine Komplexitätsreduzierung der Risikoberichterstattung erreicht werden und die damit einhergehende Begrenzung des Offenlegungsumfanges ermöglicht die gebündelte Publizierung der qualitativen Angaben beider Regelungsbereiche im Risikolagebericht als zentralem Medium.

## Redimensionierung der qualitativen Risikoberichterstattung – Kerninformationen zum Risikomanagementsystem

### Problemstellung und Zielbild

Die nach den geltenden Regularien in Teilen sehr spezifischen, feingliedrigen und detaillierten Angabepflichten zum Risikomanagementsystem sind eine der Ursachen für den überbordenden Umfang der Risikoberichte und, damit einhergehend, die eingeschränkte Klarheit der Berichtsdokumente, die ihren Entscheidungsnutzen und die Wirksamkeit der Marktdisziplin beeinträchtigt. Zur Fokussierung der qualitativen Berichtsinhalte und damit zur Verbesserung der Berichtsqualität sollten die Angabepflichten daher auf ein notwendiges Mindestmaß abgesenkt werden.

### Grundausrichtung

Hinsichtlich der regulatorischen Offenlegung setzen die in § 322 der SolvV kodifizierten Anforderungen den richtigen Impuls, da sie aufgrund ihrer prinzipienorientierten Ausrichtung und Konsistenz mit vergleichbaren handelsrechtlichen Anforderungen für die Institute effizient umsetzbar sind und zu entscheidungsnützlichen Informationen für die Berichtsadressaten führen. Anknüpfend an die dargestellten Befunde der aktuellen qualitativen Offenlegung ist anzuregen, die spezifischen Angaben zu den Methoden und Verfahren der Säule 1 künftig auf ein notwendiges Mindestmaß abzusenken, wodurch die Offenlegung der qualitativen Säule-3-Angaben im Risikolagebericht für

die Kreditinstitute zu einer praktikablen Alternative wird. In diesem Zusammenhang sind auch die handelsrechtlichen Anforderungen an die Darstellung des Risikomanagementsystems zu überdenken; hier erscheint eine Reduzierung auf den tatsächlich notwendigen Mindestumfang ebenso angebracht.

Der Schwerpunkt der qualitativen Berichterstattung sollte auf solche Angaben gelegt werden, die unmittelbar zum Verständnis des Zahlenwerks erforderlich sind – also die Risikostrategien einschließlich der auf das Geschäftsmodell bezogenen Erläuterung der Ursachen der Risiken, die eingeleiteten Maßnahmen zur strategiekonformen Steuerung der Risiken, die zur Risikomessung und -steuerung eingesetzten Methoden und Verfahren und die wesentlichen Annahmen, die in die Risikomodelle eingeflossen sind. Dies entspricht auch der von CEBS empfohlenen Ausrichtung der Risikoberichte. [vgl. CEBS 2010b, Principles 7, 10 und 14].

Informationen zu organisatorischen Fragestellungen, IT-Systemen und dem internen Berichtswesen sind in diesem Sinne von untergeordnetem Entscheidungsnutzen und können daher begrenzt und gebündelt im übergeordneten Kapitel zum generellen Risikomanagementsystem dargestellt werden. Um die Berichterstattung nicht zu überfrachten und Redundanzen innerhalb der Finanzberichte zu vermeiden, sollte auf die Erläuterung der eingesetzten Rechnungslegungsverfahren in den Risikoberichten verzichtet werden können, denn derartige Angabepflichten bestehen bereits für den Konzernabschluss und haben zudem nur eingeschränkten Entscheidungsnutzen. Gegebenenfalls kann ein Verweis auf die entsprechenden Abschlussangaben zweckmäßig sein.

## Neuausrichtung der quantitativen Risikoberichterstattung

### Handlungsfelder im Überblick

Zur Erreichung der Ziele der Risikopublikation und zur Überwindung der Defizite der aktuell geltenden Transparenzregeln stehen die Annäherung der beiden Kapitalregimes und Maßnahmen im Bereich der Kreditrisikomessung und -offenlegung im Vordergrund. Darüber hinaus besteht Handlungsbedarf bei einer einheitlichen

Definition des Beteiligungsbegriffs. Die Offenlegung von Marktpreisrisiken wird nach der Implementierung von Basel III neu um die Incremental Risk Charge erweitert [vgl. Basel Committee on Banking Supervision 2009a]. Für die bereits heute handelsrechtlich geregelte Offenlegung von Liquiditätsrisiken werden im Rahmen von Basel III künftig auch aufsichtsrechtliche Angabepflichten zu erfüllen sein [vgl. Basel Committee on Banking Supervision 2009b].

Nicht zuletzt erscheint eine stärkere Verknüpfung des Chancenaspekts mit der Risikobetrachtung in der Lageberichterstattung zielführend, um sowohl den gesetzlichen Anforderungen zu genügen als auch die Informationsbedürfnisse des Kapitalmarkts zu befriedigen. Immerhin hat der deutsche Gesetzgeber die Chancenberichterstattung bereits im Jahr 2004 mit dem seinerzeit neu eingeführt § 315 Abs. 1 Satz 5 HGB gleichberechtigt neben das Risikoelement gestellt. Ein externer Report, der die materiellen Chancen und Risiken in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander transparent macht und damit das Rendite-Risiko-Profil eines Unternehmens adäquat abbildet, stellt in hohem Grad entscheidungsnützliche Informationen bereit.

Im Folgenden werden einige wesentliche Handlungsfelder einer genaueren Analyse unterzogen.

### Konvergenz zwischen internem und externem Kapitalregime

Das BCBS hat hinsichtlich des Kreditrisikos die Divergenz zwischen ökonomischem Kapital und den aufsichtsrechtlich vorgegebenen Verfahren bereits im Eigenkapitalakkord des Jahres 2004 konstatiert. Demnach ist sich der Baseler Ausschuss darüber im Klaren, „that the IRB approach represents a point on the continuum between purely regulatory measures of credit risk and an approach that builds more fully on internal credit risk models.“ [Basel Committee on Banking Supervision 2004, S. 5.] Das wesentliche Hindernis bei der Verwendung interner Kreditrisikomodelle für die Ermittlung der regulatorischen Eigenkapitalunterlegung sah der Baseler Ausschuss seinerzeit in der Zuverlässigkeit, Vergleichbarkeit, Validierung und Wettbewerbsgerechtigkeit dieser Verfahren. Bereits damals hatte das BCBS festgestellt, dass „further movements along that continuum are foreseeable (...).

In the meantime, the Committee believes that additional attention to the results of internal credit risk models in the supervisory review process and in banks' disclosures will be highly beneficial for the accumulation of information on the relevant issues.“ [Basel Committee on Banking Supervision 2004, S. 5.]

Bemerkenswert ist die Deckungsgleichheit der Analyse des Baseler Ausschusses aus dem Jahr 2004 mit den Problemfeldern der aktuellen Praxis der Risikoberichterstattung, die sich aus der SolvV und den IFRS ergeben. Des Weiteren ist der Hinweis des BCBS aufschlussreich, dass die Weiterentwicklung der für regulatorische Zwecke anerkannten Modelle auch auf den Erkenntnisse aus der Marktdisziplin beruhen sollten. In der Tat stellt die Offenlegung den Kulminationspunkt der ökonomischen, regulatorischen und handelsrechtlichen Steuerungssysteme dar. Aus dem Vergleich der Ergebnisse dieser drei Steuerungskreise, der in keiner anderen Phase des Regulierungsprozesses derart fokussiert erfolgt, tritt der Handlungsbedarf bei der Weiterentwicklung der verwendeten Bewertungsmethoden zu Tage. Jedenfalls ist evident, dass eine handelsrechtliche Offenlegung, die auf der internen Steuerung fußt und damit die risikoadjustierte ökonomische Kapitalrechnung zum Gegenstand hat, in der Abhängigkeiten zwischen den Risikoarten berücksichtigt und zu einem Risikowert für die Gesamtbank verdichtet werden, nicht mit dem regulatorischen Konzept von Säule 1 und Säule 3 konform gehen kann, das durch eine strikt separierte Betrachtung der Risikoarten gekennzeichnet ist [vgl. dazu auch Soifer 2004, S. 3].

Der für die Risikomessmethoden skizzierte Handlungsbedarf gilt auch für die Risikotragfähigkeitskonzepte, die zurzeit noch unterschiedlichen Paradigmen folgen. In diesem Zusammenhang erscheint eine Harmonisierung der regulatorischen Eigenmitteldefinition und des für die interne Steuerung verwendeten Konzepts der Risikodeckungsmasse erforderlich. Nur dann ist auch ein wirklicher Schulterschluss zwischen Regulatorik und Ökonomik bei der Bewertung der Kapitaladäquanz als Verhältnis von notwendigem Risikokapitalbedarf und verfügbarer Risikodeckungsmasse erzielbar. Durch die Verbindung dieser risikoorientierten Steuerungsgrößen mit den Key-Performance-Indikatoren können dem Kapitalmarkt

die Kerneergebnisse der risikoadjustierten Profitabilitätsrechnung – gemessen beispielsweise als Return on Risk-adjusted Capital (RORAC) oder Economic Value Added (EVA) – eines Kreditinstituts zur Verfügung gestellt werden. Aufgrund ihrer strategischen Relevanz ist die Klarheit und Eindeutigkeit der Offenlegung dieser verdichteten Steuerungsgrößen und ihrer Determinanten von fundamentaler Bedeutung für Investitionsentscheidungen.

Die heute festzustellende, in den auf gesetzlichen Regelungen der EU Capital Requirement Directive und des KWG bzw. der SolvV gründende Diskrepanz zwischen den regulatorischen Offenlegungsanforderungen einerseits und dem Management Reporting und damit der handelsrechtlichen Risikoberichterstattung andererseits, erscheint im Lichte der eigentlichen Intention des Baseler Ausschusses bemerkenswert. Denn in Tz. 810 der Baseler Säule 3 heißt es: „In principle, banks disclosures should be consistent with how senior management and the board of directors assess and manage the risks of the bank.“ [Basel Committee on Banking Supervision 2004, S. 175.] Dieser Management Approach entspricht im Übrigen auch einer zentralen Forderung des Shipley-Reports an die Offenlegung von Kreditrisiken [vgl. Shipley 2001]. In diesem weit beachteten Bericht spricht die Working Group On Public Disclosure aus dem Jahr 2001 Empfehlungen zur grundsätzlichen Gestaltung der Offenlegung aus. Nicht zuletzt weist auch die Deutsche Bundesbank darauf hin, „dass eine allzu große Diskrepanz zwischen regulatorischen und ökonomischen Eigenkapitalanforderungen (...) zu unerwünschter Kapitalarbitrage der Institute führen kann.“ „Ziel der Bankaufsicht“, so die Deutsche Bundesbank weiter, „muss es daher sein, einen größtmöglichen Gleichklang von regulatorischen und ökonomischen Eigenkapitalanforderungen zu erreichen, ohne dabei zu präskriptiv zu wirken.“ [Deutsche Bundesbank 2002, S. 47.]

Insgesamt anzustreben ist also ein nachvollziehbares, integriertes Regelwerk, das für die interne Banksteuerung, die externe Rechnungslegung, das aufsichtsrechtliche Meldewesen und die Offenlegung gleichermaßen nutzbar ist. Sollte das Konvergenzziel nicht erreicht werden, besteht die Gefahr, dass die Änderungsdynamik und die Komplexität des zu beachtenden Normengeflechts von den Kreditinstituten

nicht mehr bewältigt werden können und somit ein eigenes operationelles Risiko begründen, das durch unterschiedliche Anforderungen, die für den gleichen Sachverhalt je nach Zweck – etwa externe Rechnungslegung oder regulatorische Meldung – gelten, noch verstärkt wird [vgl. Börsen-Zeitung (2009)].

### Kreditrisiken

#### Bewertungsfragen

Bevor im Folgenden Optimierungsmöglichkeiten der Offenlegungstechnik im Bereich des Kreditrisikos diskutiert werden können, sind zunächst notwendige Anpassungen bei den Grundlagen der Bewertung dieser Risikoart zu erörtern. In diesem Zusammenhang erscheint die Verwendung des aufsichtsrechtlichen Kreditbegriffs und des darauf aufbauenden Kreditvolumens für die interne Steuerung zielführend, da sich mit dem Exposure at Default ein allgemein akzeptiertes Maß für das On-balance- und Off-balance-Kreditexposure etabliert hat, das auch für die Zwecke der ökonomischen Steuerung geeignet ist. Hingegen sollten die von der Aufsicht anerkannten Aufrechnungsvereinbarungen und Kreditrisikominderungstechniken auf den im Risikomanagement verwendeten Konzepten aufbauen, die eine adäquate Abbildung der tatsächlich erzielbaren Sicherungseffekte erlauben. Eine Konvergenz der ökonomischen und der regulatorischen Forderung stellt zudem die Angleichung der Risikomesskonzepte dar, die durch eine weitere Annäherung der aufsichtsrechtlichen Methode zur Ermittlung unerwarteter Verluste im Kreditgeschäft an die in Säule 2 bzw. den MaRisk verwendeten Verfahren erreicht werden kann.

#### Quantitative Angaben zu Kreditrisiken

Die Kerngröße zur Beurteilung des aus dem Kreditgeschäft resultierenden Risikoprofils ist der Credit-Value-at-Risk. Dessen Offenlegung umfasst die zur internen Steuerung herangezogenen ökonomischen Methoden (internes Modell) und die daraus resultierenden Ergebnisse (Kreditrisiken). Angaben zum Kreditvolumen unterstützen das Verständnis von Höhe und Entwicklung des Credit-Value-at-Risk. Dazu erscheint die Darstellung des gesamten und des notleidenden Kreditvolumens

ausreichend; der aktuell geforderte Umfang der Offenlegung des Kreditvolumens erscheint überzogen und für Investoren von geringem Nutzen. Die Offenlegung des Kreditexposures sollte sich auf den Bruttowert als Kreditvolumen vor Wertberichtigung und vor Anwendung von Kreditrisikominderungstechniken, den Nettowert als Kreditvolumen vor Wertberichtigung und nach Kreditrisikominderung sowie die Höhe der Wertberichtigungen beziehen – jeweils dargestellt nach Bonitätsklassen.

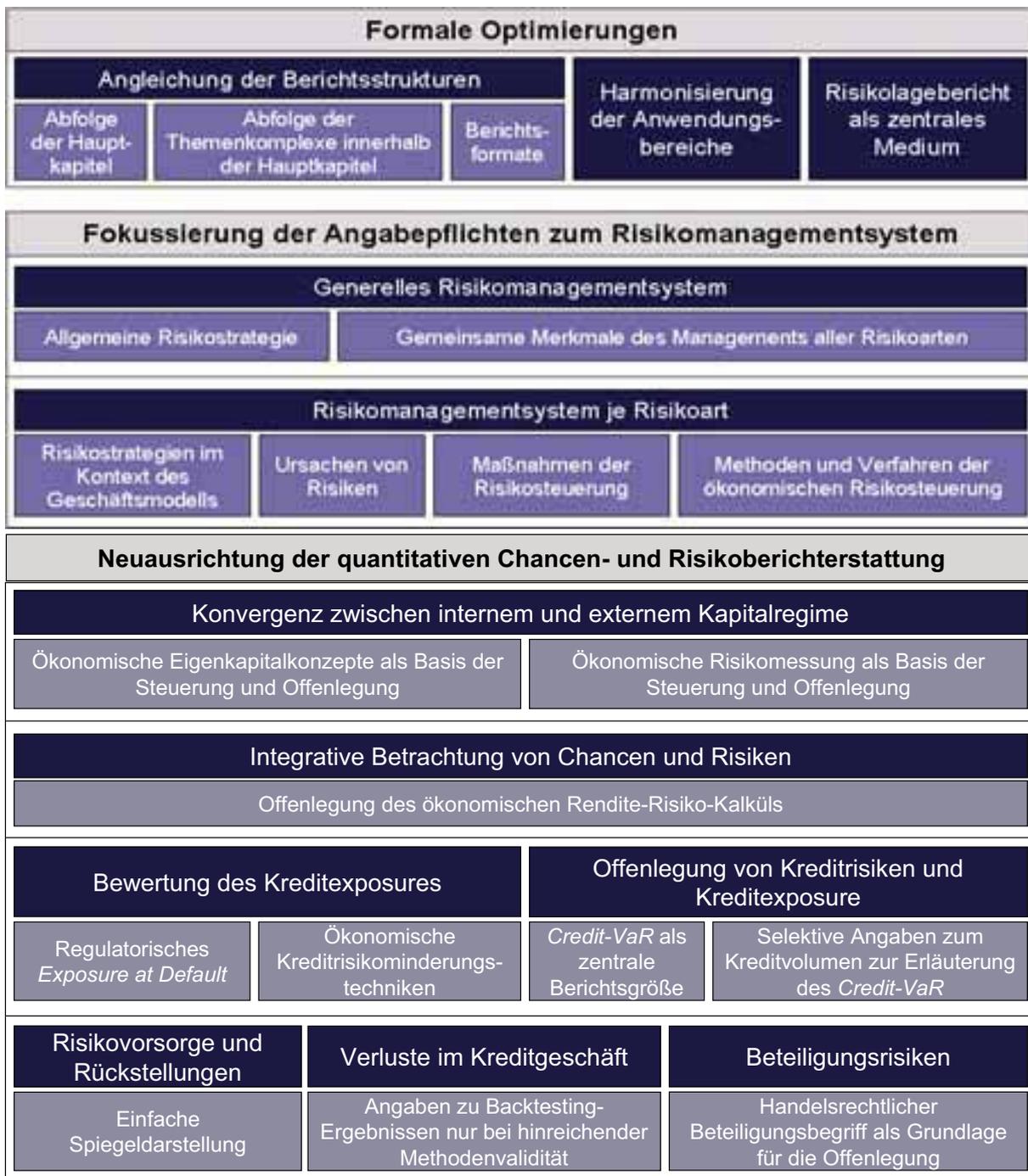
Darüber hinaus ist die Angabe des notleidenden Engagements, getrennt nach überfälligen und nach einzelwertberichtigten Krediten, nützlich, um den Anteil des kritischen Portfolios am gesamten Kreditportfolio abschätzen zu können und Transparenz über die treibenden Faktoren für die Höhe des Kreditrisikos herzustellen. Das überfällige Kreditvolumen kann zu diesem Zweck nach einer hinreichenden Anzahl von Überfälligkeitsbändern gegliedert werden, für das einzelwertberichtigte Engagement sollten die Werte vor und nach einzelwertberichtigung angegeben werden. Eine Differenzierung nach Klassen, wie sie gegenwärtig durch IFRS 7 gefordert wird – das sind beispielsweise Branchen und Ländergruppen –, erscheint aufgrund der damit verbundenen signifikanten Ausdehnung des Berichtsumfangs bei begrenztem Entscheidungsnutzen entbehrlich.

#### Quantitative Angaben zu Risikovorsorge, Rückstellungen und Verlusten

Die Entwicklung der Risikovorsorge sollte in tabellarischer Form dargestellt werden. Dabei sind Einzelwertberichtigungen (EWB) – einschließlich pauschalierter EWB – und Portfoliowertberichtigungen mit ihrem Anfangsbestand, den Veränderungen im Berichtszeitraum (Zuführungen, Inanspruchnahmen, Auflösungen) und dem Endbestand darzustellen (Risikovorsorgespiegel). Darüber hinaus werden direkte Wertberichtigungen und Eingänge auf direkt wertberichtigte Forderungen, ebenfalls getrennt nach Einzel- und Portfoliowertberichtigungen ausgewiesen. Schließlich sind noch Rückstellungen im Kreditgeschäft in Spiegelform offenzulegen, wobei ebenfalls auf eine Unterteilung nach Klassen verzichtet werden kann.

► Abb. 01

## Aktionsprogramm zur Optimierung



Die im Kreditgeschäft eingetretenen Verluste werden für das Gesamtportfolio, bei gegebener Materialität aber auch für ausgewählte Teilbereiche wie etwa das Verbriefungsportfolio, offengelegt. Der realisierte Verlust im Kreditgeschäft wird häufig als Summe der EWB- und Rückstellungssalden zuzüglich des Saldos aus Direktabschreibungen und Eingängen auf abgeschriebene Forderungen ermittelt werden. Dieses Verfahren weist allerdings

konzeptionelle Defizite auf, die zu einer irreführenden Informationsbereitstellung führen können [vgl. Weber 2009, S. 244]. Kreditinstitute sollten erst dann zu einer Gegenüberstellung von erwarteten und eingetretenen Verlusten verpflichtet werden, wenn die konzeptionellen Probleme eines derartigen Backtesting gelöst sind, denn erst dann transportiert die Offenlegung entscheidungsnützliche Informationen. Fehlende Angaben zum Backtesting

indizieren, dass ein Institut bei der Validierung von Kreditrisiken noch nicht hinreichend geeignete Methoden anwendet. Die durch die Nichtoffenlegung ausgelösten disziplinierenden Wirkungen können einen Anreiz für das betroffene Institut darstellen, die Steuerung in diesem Bereich zu verbessern. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Wettbewerber hier besser aufgestellt sind.

## Beteiligungsrisiken

Der Beteiligungsbegriff der SolvV unterscheidet sich von der handelsrechtlichen Betrachtung und der Steuerungspraxis von Kreditinstituten. Er umfasst neben den klassischen handelbaren und nicht fungiblen Beteiligungen auch Derivate auf Beteiligungspositionen und Investmentfonds des Anlagebuchs. Die breite Definition des Aufsichtsrechts erschwert einen Vergleich zwischen den Angaben zum Beteiligungsrisiko im handelsrechtlichen Risikolagebericht und im aufsichtsrechtlichen Säule-3-Risikobericht. Daher sollte der regulatorische Beteiligungsbegriff an die handelsrechtliche Definition, die zumeist auch für die interne Steuerung verwendet wird, angepasst werden.

► **Abb. 01** fasst das Aktionsprogramm zur Optimierung der qualitativen und quantitativen Risikoberichterstattung zusammen.

## Flankierende Maßnahmen zur Umsetzung des Aktionsprogramms

### Verbesserung der regulatorischen Rahmenbedingungen

#### *Beordnung des institutionellen Umfelds der Bankenaufsicht*

Für die skizzierte Neuausrichtung der Regelwerke und Transparenzanforderungen zur Risikopublikität erscheint es erforderlich, die Aufgaben, Zuständigkeiten und Verantwortung der in das europäische und nationale Aufsichtssystem einbezogenen Instanzen eindeutig abzugrenzen und die Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsinstanzen effizient zu gestalten. Derartige Reorganisationsmaßnahmen im Regulierungsumfeld können einen wesentlichen Beitrag darstellen, um die heute zu beobachtende Heterogenität der Transformation der internationalen und europäischen Regelwerke in nationale Gesetze und Verordnungen – eine der Ursachen für die Dysfunktionalitäten der Marktdisziplin – zu überwinden. Die Homogenisierung der Anforderungslandschaft ist aber auch im globalen Maßstab erforderlich, um eine wettbewerbsneutrale Implementierung der Offenlegungsanforderungen sicherzustellen und damit die Voraussetzungen für ein internationales Level Playing Field zu schaffen.

Auf EU-Ebene steht die mit dem de-Larosière-Prozess in Gang gebrachte notwendige Strukturreform der Bankenaufsicht kurz vor dem Abschluss. Vorgesehen ist die Errichtung eines Europäischen Rates für Systemrisiken, die Aufwertung der bisherigen Level-3-Komitees (CEBS, CESR, CEIOPS) zu Behörden mit bindenden Entscheidungskompetenzen und die Implementierung eines europäischen Finanzaufsichtssystems. Im Bereich der Bankenaufsicht wird die künftige European Banking Authority (EBA) ab dem 1. Januar 2011 das heutige CEBS ablösen. Die EBA wird mit erweiterten Kompetenzen ausgestattet sein und Regulierungsmaßnahmen ergreifen können, die sich sowohl an die nationalen Aufsichtsbehörden als auch unmittelbar an die Kreditwirtschaft richten. Eine der Prioritäten der EBA wird die Entwicklung technischer Standards der Bankenregulierung sein [vgl. CEBS 2010]. Über den europäischen Kontext hinaus erscheint aber die Ausdehnung derartiger Reformmaßnahmen auf alle wichtigen globalen Wirtschaftsräume erforderlich. Die G20-Staaten haben mit der Etablierung des Financial Stability Board die institutionellen Voraussetzungen dafür geschaffen.

#### *Zusammenarbeit zwischen Baseler Ausschuss und IASB*

Wie die aktuell geführte Diskussion um die Annäherung zwischen handelsrechtlichem Impairment und internen Ratingmodellen exemplarisch zeigt, bestehen weiterhin erhebliche Probleme bei der praktischen Umsetzung der immer wieder postulierten Konvergenzerfordernisse zwischen dem Baseler Regelwerk und den IFRS. Zur Lösung der aus den unterschiedlichen Paradigmen resultierenden Heterogenität der Bewertungs- und Transparenzanforderungen für die Kreditwirtschaft erscheint eine pragmatische Arbeitsteilung zwischen BCBS und IASB von Nöten. Dabei sollte anerkannt werden, dass der Finanzsektor ein hochgradig regulierter Wirtschaftsbereich ist, für den im Bereich der Risikopublikität eine Zielkonformität zwischen dem Regulierungsauftrag des Handelsrecht einerseits und des Aufsichtsrechts andererseits konstatiert werden kann. Eine Öffnung der relevanten IFRS hinsichtlich der Verwendung der Baseler Transparenzregeln erscheint zielführend, um die Redundanzproblematik der Risikoberichterstattung in den Griff zu bekommen.

## Fokussierung des Anwendungsbereiches der Marktdisziplin

Aufgrund der fehlenden Anwendbarkeit des Konzeptes der Marktdisziplin für Institute ohne relevanten Markt, die mit überproportional hohen Compliance-Kosten der Offenlegung für kleinere Institute einhergeht, erscheint eine differenzierte Anwendung der Säule-3-Offenlegungsanforderungen angebracht. Zur Identifizierung jener Kreditinstitute, für die eine Risikoberichterstattung nach den Regeln des Aufsichtsrechts tatsächlich zu den erwünschten Effekten führen kann, erscheint die Anwendung des im Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) verankerten Kapitalmarktkriteriums, das auch der Risikoberichterstattung nach HGB und IFRS zugrunde liegt, zielführend.

Zur Identifizierung der Kreditinstitute, die Säule 3 tatsächlich anzuwenden haben, kann das Kapitalmarktkriterium des Wertpapierhandelsgesetzes, das auch der Risikoberichterstattung nach HGB und IFRS zugrunde liegt, verwendet werden. Auf diese Weise wird der erwünschte Gleichlauf zwischen der aufsichtsrechtlichen und der handelsrechtlichen Risikopublikität gefördert. Kapitalmarktorientierte Unternehmen sind solche, die einen organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 5 WpHG durch sie selbst oder durch eines ihrer Tochterunternehmen ausgegebene Wertpapiere im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 WpHG in Anspruch nehmen oder die Zulassung solcher Wertpapiere zum Handel an einem organisierten Markt beantragt haben.

Eine derartige Rückführung der Säule-3-Offenlegung auf Institute, auf die das Konzept der Marktdisziplin tatsächlich anwendbar ist, würde eine Aufwandsreduzierung sowohl in den betroffenen Banken als auch bei den mit der Prüfung solcher Institute betrauten Institutionen und den Aufsichtsbehörden nach sich ziehen.

Die Maßnahmen zur Verbesserung der regulatorischen Rahmenbedingungen der Offenlegung werden in ► **Abb. 02** zusammenfassend dargestellt.

## Maßnahmen der Kreditwirtschaft zur Verbesserung der Berichtsqualität

#### *Ergänzung des regulatorischen Aktionsprogramms*

Die bisher dargelegten Maßnahmen markieren mittelfristig zu erreichende Mei-

## Maßnahmen zur Verbesserung der regulatorischen Rahmenbedingungen der Offenlegung

► Abb. 02



lensteine eines Aktionsprogramms zur Verbesserung der Qualität der Offenlegungsanforderungen. Die daraus resultierenden, veränderten Transparenzanforderungen – sofern die Anregungen von Gesetzgeber und Standardsetzer aufgegriffen werden – sind von den Kreditinstituten zwingend zu beachten. Dies gilt selbstverständlich gleichermaßen für die Compliance mit bereits bestehenden Anforderungen, die schon heute nicht immer gewährleistet ist. Darüber hinaus sind aber auch eigene, zusätzliche Anstrengungen der Kreditwirtschaft erforderlich, damit die intendierte, umfassende Disclosure Excellence erreicht werden kann. Diese Handlungsfelder werden im Folgenden vorgestellt.

### Implementierung eines Frameworks zur Offenlegung

Zwar ist eine Offenlegungsrichtlinie in formaler Hinsicht lediglich für den Bereich der aufsichtsrechtlichen Risikoberichterstattung erforderlich. Die Ausweitung dieser Pflichtenforderung auf sämtliche Bereiche der Risikopublikation erscheint jedoch geboten, um eine verbindliche Grundlage zur Erreichung der mit der Offenlegung verbundenen bankinternen Zielsetzungen zu schaffen. Da die externe Risikoberichterstattung bezüglich wesentlicher Grundtatbestände mit den Gestaltungsentscheidungen der allgemeinen Finanzpublizität verknüpft ist, sollte die Offenlegungsrichtlinie der Risikopublikation in das für die gesamte externe Unternehmenskommunikation bestehende Regelwerk eingebunden werden.

Mit einem solchen Framework kommt die Geschäftsleitung ihrer Organisationsverantwortung nach § 76 AktG und vergleichbarer Pflichten des § 25a Abs. 1 KWG in Bezug auf die externe Risikoberichterstattung nach. Nicht zuletzt stellt die Offenlegungsrichtlinie damit einen Beitrag zum Schutz der Geschäftsleitung vor persönlichen Haftungsrisiken, die aus der Nichteinhaltung gesetzlicher Anforderungen resultieren können, dar.

Seit Inkrafttreten des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) im Mai 2009 sind gemäß § 315 Abs. 2 Nr. 5 HGB Angaben zu den wesentlichen Merkmalen des konzernrechnungslegungsbezogenen Risikomanagementsystems und internen Kontrollsystems erforderlich. Aufgrund ihrer inhaltlichen Verwandtschaft sollten die Angaben zur Offenlegungsrichtlinie im Zuge der Umsetzung der neuen BilMoG-Regeln im Risikolagebericht erbracht werden. Ähnlich Angaben empfehlen sich auch für den aufsichtsrechtlichen Risikobericht.

### Optimierung der Organisationsstrukturen

Der Management Approach der Offenlegung erfordert eine Verknüpfung der externen Risikoberichterstattung mit dem internen Risk Reporting. Die integrative Betrachtung dieser beiden Reporting-Kreise sollte auch in der Beordnung der Zuständigkeiten für die Risikopublikation auf allen Hierarchieebenen zum Ausdruck kommen. Zwar ist die konkrete Ausgestaltung ist abhängig von der allgemeinen Organisationsstruktur eines Kreditinstituts, gleichwohl kann aus den fachlichen

Notwendigkeiten eine typische Aufgabenzuordnung abgeleitet werden.

Demnach ist die primäre Zuständigkeit für strategische Fragestellungen der Risikopublikation auf der Ebene der Geschäftsleitung beim CRO zu verankern. Der CRO ist auch für alle grundsätzlichen strukturellen Fragen des Risikomanagementsystems und der internen Risikoberichterstattung zuständig [Vgl. CEBS 2010a, Principle 9]. Er stimmt sich hinsichtlich übergreifender Publizitätsthemen mit dem CFO, der Verantwortung für die allgemeine Finanzpublizität des Kreditinstituts trägt.

Aufgrund der engen Verknüpfung zwischen internem Management Reporting und externer Risikoberichterstattung erscheint die Nutzung bestehender Gremien des Risikomanagements für Entscheidungen zur Risikopublikation zielführend. Die – grundsätzlich denkbare – Bündelung der strategischen Offenlegungsaufgaben in einem Disclosure Committee birgt bei organisatorischer Trennung zwischen Financial Reporting und Management Reporting die Gefahr ineffizienter, zeitraubender Entscheidungsprozesse aufgrund erhöhten Abstimmungsbedarfs. Vor dem Hintergrund sich verkürzender Berichtszyklen wird aber die Reaktionszeit der Offenlegung zunehmend zum kritischen Erfolgsfaktor.

Entsprechend der Zuordnung der Risikopublikation zum CRO empfiehlt sich auch für die operative Ebene die Bündelung der Zuständigkeit für alle Publikationen mit Risikobezug im Risikocontrolling. Das Risikocontrolling stellt die erforderliche Konsistenz der beiden Berichtssysteme

sicher und nutzt bestehende Kommunikationsstränge im Mutterunternehmen und zu den Konzerngesellschaften. Die zu berichtenden Risikopositionen werden im Rahmen der Regelprozesse des Risikocontrollings ermittelt; deren Erläuterung für Zwecke der Offenlegung kann sinnvoll nur auf der Basis des Risikocontrolling ermittelten Zahlenwerks und in enger Abstimmung mit den Risikomanagern vorgenommen werden. Zudem erhebt das Risikocontrolling turnusmäßig Informationen zum Risikomanagementsystem des Konzerns. Diese Erhebung bildet zusammen mit den Informationen aus dem Risikohandbuch, das ebenfalls vom Risikocontrolling betreut wird und die Umsetzung der MaRisk reflektiert, die Grundlage für die Offenlegung qualitativer Angaben zum Risikomanagementsystem.

Ungeachtet der zentralen Zuständigkeit des Risikocontrolling für die externe Risikoberichterstattung, sind die Risikoberichte in die allgemeine Finanzberichterstattung eingebunden, die in kapitalmarkt-orientierten Bankkonzernen jährlich, halbjährlich und ad hoc erfolgt. Daher ist eine institutionalisierte und intensive Abstimmung mit den Organisationseinheiten, die an der Finanzberichterstattung mitwirken, erforderlich.

#### *Verbesserung der IT-Integration*

Zielbild der IT-Umsetzung ist eine voll integrierte Lösung: Da etwa drei Viertel der Offenlegungsdaten unmittelbar oder mittelbar aus dem Meldewesen stammen, sollte die für die Berichterstattung gewählte Software zweckmäßigerweise unmittelbar auf dem IT-System der Säule 1 aufsetzen. Mit einer solchen umfassenden technischen Integration kann der Aufwand für eine ansonsten erforderliche Nachbildung des Säule-1-Rechenkerns und das damit verbundene Fehlerpotenzial umgangen werden. Auf diese Weise wird eine redundanzfreie Datenhaltung und mit dem Meldewesen konsistente Offenlegung sichergestellt. Meldewesenfremde Daten können unter Abwägung von Kosten und Nutzen entweder manuell erfasst oder über externe Schnittstellen in das Säule-3-IT-System integriert werden.

#### *Umsetzung und Weiterentwicklung standardisierter Berichtsstrukturen*

Die zuvor angeführten Maßnahmen zur Vereinheitlichung von Aufbau und Darstellungsform der Risikoberichte haben zum

Ziel, die institutsübergreifende Vergleichbarkeit der Berichte zu fördern. Da eine Verpflichtung zur Umsetzung standardisierter Berichtsstrukturen nicht besteht, wird dies nur durch Anstrengungen der Kreditwirtschaft erreichbar sein.

Die Institute sollten bestehende Standards anwenden, sofern damit ihre Geschäfts- und Risikostruktur adäquat abgebildet werden kann und dies keine unbilligen Härten bei der Umsetzung nach sich zieht. Gegebenenfalls sind die Standards an die für einzelne Kreditinstitute geltenden Besonderheiten anzupassen oder aber es sind neue Formate zu entwickeln.

#### *Stringente Mediennutzung und Verbesserung der Präsentationsform*

Im Sinne einer Fokussierung der Berichtsstrukturen sollten Kreditinstitute soweit wie möglich den Risikolagebericht als führendes Medium der Risikopublizität nutzen. Dies gilt insbesondere für die Bündelung der Risikopublizität nach HGB und IFRS, aber auch von Teilen der Säule-3-Angabepflichten.

Die inhaltlichen Zusammenhänge zwischen den quantitativen Angaben des handelsrechtlichen und des aufsichtsrechtlichen Risikoberichts sollten erläutert und gegebenenfalls mittels Überleitungsrechnungen verdeutlicht werden, um ein klares Bild der Risikolage zu zeichnen. Des Weiteren trägt eine klare und eindeutige Terminologie, die sich am Branchenstandard orientiert und in allen Risikopublikationen eines Kreditinstituts verwendet wird, zur Steigerung der Berichtsqualität bei. Werden Verweise zwischen verschiedenen Risikoberichten angebracht, so sind diese eindeutig zu adressieren. Dazu sollten sämtliche Kapitel der Risikoberichte mit Gliederungsnummern versehen werden. Ebenso sollten die Abbildungen eine fortlaufende Nummerierung erhalten und mit eindeutigen Titeln versehen sein. Schließlich kann durch die konsequente Angabe von Vergleichswerten für alle quantitativen Angaben die Transparenz über Veränderungen des Risikoprofils verbessert werden.

#### *Ausschöpfung bestehender Gestaltungsspielräume der Regelwerke*

Der Management Approach und das verwendete Materialitätskonzept sind von besonderer Bedeutung für eine effiziente und adressatenorientierte Umsetzung der Transparenzanforderungen [vgl. CEBS

## IMPRESSUM

### **Chefredaktion** (verantwortliche Redakteure)

Frank Romeike  
Tel.: 02 21/54 90-532, Fax: 02 21/54 90-315  
E-Mail: frank.romeike@bank-verlag-medien.de

Dr. Roland Franz Erben  
Tel.: 02 21/54 90-146, Fax: 02 21/54 90-315  
E-Mail: roland.erben@bank-verlag-medien.de

**Mitarbeiter dieser Ausgabe**  
Dr. Rainer König, Dr. Stefan Sandulescu, Sergey Smilyanets, Dieter Weber

**Verlag**  
Bank-Verlag Medien GmbH  
Postfach 450209  
50877 Köln

Wendelinstraße 1  
50933 Köln

**Geschäftsführer**  
Wilhelm Niehoff  
Sebastian Stahl

**Bankverbindung**  
NATIONAL-BANK AG, Essen  
BLZ: 360 200 30, Kto: 110 29 82

ISSN 1861-9363

**Anzeigenverkauf**  
Katrin Hartmann  
Tel.: 02 21/54 90-169, Fax: 02 21/54 90-315  
E-Mail: katrin.hartmann@bank-verlag-medien.de

Katja Müllers  
Tel.: 02 21/54 90-133, Fax: 02 21/54 90-315  
E-Mail: katja.muellers@bank-verlag-medien.de

**Anzeigenabwicklung**  
Christel Corfield  
Tel.: 02 21/54 90-128, Fax: 02 21/54 90-315  
E-Mail: christel.corfield@bank-verlag-medien.de

Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 5 gültig ab 1. Januar 2010

**Abo- und Leserservice**  
Tel.: 02 21/54 90-500, Fax: 02 21/54 90-315  
E-Mail: info@bank-verlag-medien.de

**Produktionsleitung**  
Armin Denzel

**Bereichsleitung Zeitschriften**  
Dr. Stefan Hirschmann

**Konzeption:** KünkelLopka, Heidelberg

**Satz:** bontype media AG, Bonn

**Druck**  
ICS Internationale Kommunikations-Service GmbH  
Geschäftsführender Gesellschafter:  
Dipl. Ing. Alois Palmer  
Voiswinkel Str. 11d  
51467 Bergisch Gladbach

Erscheinungsweise: Zweiwöchentlich

Bezugspreise: 29 € monatlich im Jahresabonnement, 34 € monatlich im Halbjahresabonnement und 37 € monatlich im Vierteljahresabonnement. Alle Preise zzgl. Versand und MwSt.

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Einwilligung des Verlags und mit Angabe der Quelle. Mit Namen gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank-Verlag Medien GmbH ([www.bank-verlag.de](http://www.bank-verlag.de))

## Maßnahmen zur Verbesserung der regulatorischen Rahmenbedingungen der Offenlegung

▶ Abb. 03



2010b, Principle 13]. Die bestehenden gesetzlichen Anforderungen bieten hierzu für weite Teile der Offenlegung hinreichenden Spielraum. Die Verwendung interner Managementinformationen stellt einen bedeutenden Faktor zur Hebung von Synergien bei der Erstellung der externen Risikoberichte und zur Optimierung der formalen und inhaltlichen Qualität der risikoorientierten Kapitalmarktkommunikation dar. Daher sollte die Offenlegung durch eine möglichst weitgehende Anwendung des Management Approach gekennzeichnet sein. Zudem stellt die umfassende Anwendung des internen Materialitätskriteriums für die externe Berichterstattung

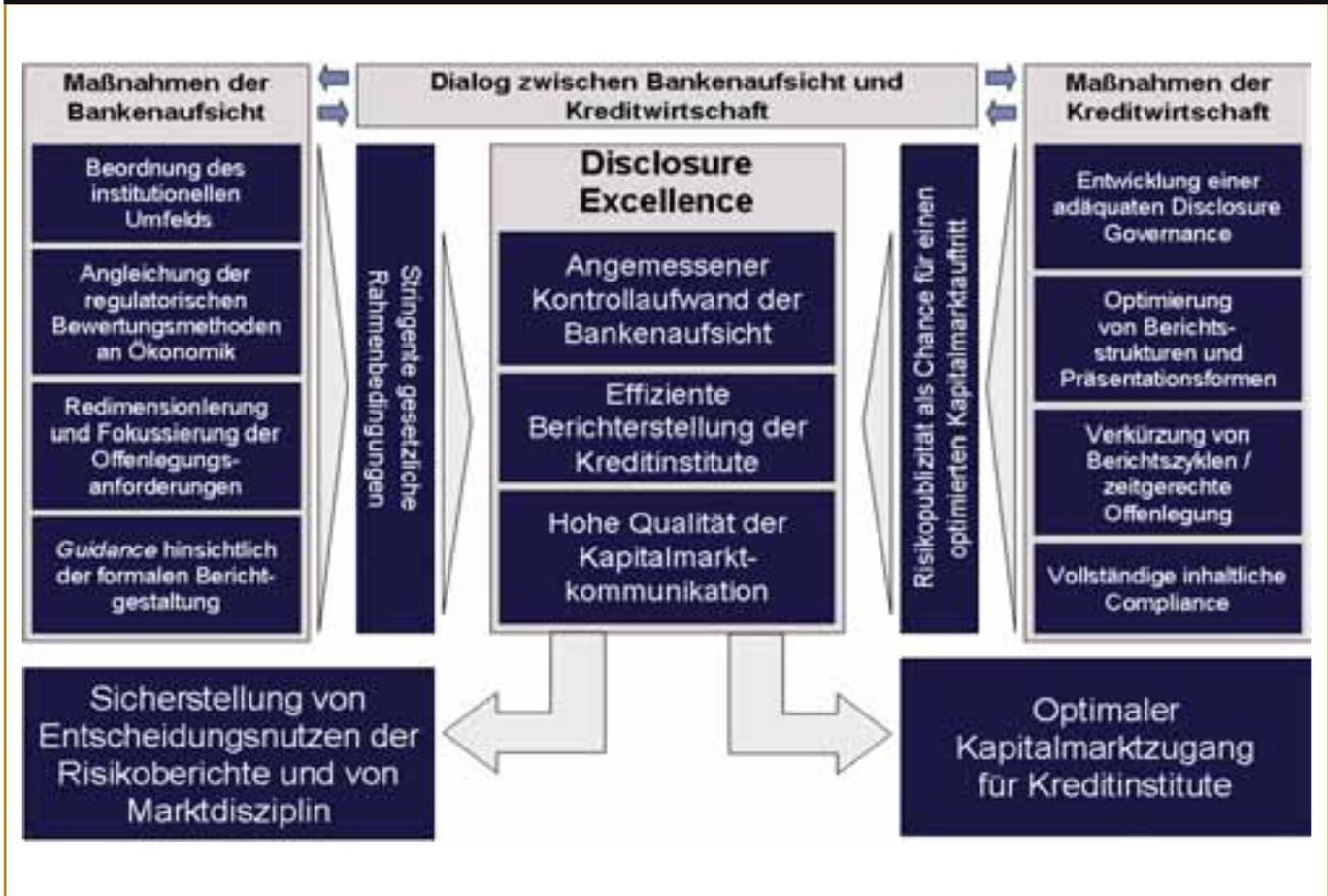
einen Erfolgsfaktor dar und ist zudem ein Gebot der Wirtschaftlichkeit. Insbesondere bieten einheitliche Kriterien zur Einbeziehung der Konzerngesellschaften in die externe Risikoberichte erhebliche Effizienzpotenziale und tragen darüber hinaus zur Vergleichbarkeit der quantitativen Angaben im Risikolagebericht und im Säule-3-Risikobericht bei.

*Häufigkeit, Parallelität und Zeitnähe der Offenlegung*  
Kreditinstitute sollten die aufsichtsrechtliche Risikoberichterstattung eng an den Turnus und die Termine der Finanzberichterstattung anlehnen und eine minde-

stens halbjährliche Berichterstattung etablieren. Denn aufgrund des inhaltlichen Zusammenhangs der beiden Berichtsinstrumente kann ein vollständiges Bild der Risikolage nur bei einem zeitlichen Gleichlauf der Offenlegung erreicht werden. Im Falle einer engen Verschränkung der Berichtsinhalte, die beispielsweise aus Verweisen aus dem Säule-3-Risikobericht auf den Risikolagebericht resultiert, ist die zeitliche Parallelität der Offenlegung von besonderer Bedeutung. Unterliegt das Risikoprofil eines Kreditinstituts einer hohen Änderungsdynamik, kann neben der meist jährlichen und halbjährlichen Offenlegung auch eine quartalsweise sowie

## Disclosure Excellence durch abgestimmte Optimierungsmaßnahmen

► Abb. 04



eine Ad hoc-Berichterstattung in Frage kommen. Letztere ist aufgrund kapitalmarktrechtlicher Anforderungen sogar zwingend erforderlich, sofern dem Management Tatbestände bekannt werden, die zu einer Bestandsgefahr für das Unternehmen führen können [Vgl. zu dem Themenkomplex auch CEBS 2010b, Principle 1 und CEBS 2009, S. 5.].

Gleichwohl sind der Verkürzung der Frist zwischen Berichtsstichtag und Offenlegungstermin aufgrund der Einbindung des Risikolageberichts in die Finanzberichterstattung und die durch die Jahresabschlussprüfung vorgegebenen Abläufe praktische Grenzen gesetzt. Veröffentlichungen außerhalb der testierten Berichtsinstrumente können dagegen grundsätzlich auch in kürzeren Zyklen, beispielsweise quartalsweise, und in kürzerem Abstand zum Berichtsstichtag vorgenommen werden, soweit die Angaben auf dem internen Management Reporting basieren. Limitierende Faktoren sind hier die Frequenz und die Zeitnähe des internen Berichtswesens sowie die faktischen Möglichkeiten einer hinreichenden Vali-

dierung der Risikoangaben für die Veröffentlichung.

Die Empfehlungen an die Kreditwirtschaft zur Verbesserung der Berichtsqualität werden in ► **Abb. 03** zusammenfassend dargestellt. □

### Fazit und Ausblick

#### Risikopublikität in der Krise

Die Untersuchung zeigt, dass die Umsetzung der seit dem Jahr 2007 erweiterten risikobezogenen Offenlegungsanforderungen von IFRS 7 und der dritten Baseler Säule bei kapitalmarktorientierter Kreditinstitute Defizite aufweist. Gründe hierfür sind auf Seiten der Kreditinstitute sind einerseits eine schwach ausgeprägte Disclosure Governance und andererseits ein fehlendes Verständnis für die Chancen, die sich durch eine gesteuerte Kapitalmarkt-kommunikation für die Beschaffung von Eigen- und Fremdkapital bieten.

Ein zweiter Ursachenkomplex für die festzustellenden Unzulänglichkeiten der externen Risikoberichterstattung ist bei den Regula-

toren zu verorten: Der gegenwärtige Umfang und die Komplexität der Offenlegungsanforderungen hat überdimensionierte Angabepflichten zum Risikomanagementsystem und die Heterogenität quantitativer Anforderungen zur Folge. Ausschlaggebend für diese Dysfunktionalitäten sind neben einem häufig nicht adäquaten Verständnis der tatsächlichen Informationsbedürfnisse des Kapitalmarkts insbesondere divergierende Zielvorstellung der Regulatorien und die unzureichende Zusammenarbeit zwischen IASB und BCBS. Angesichts des faktischen Gleichlaufs der mit der handelsrechtlichen und der aufsichtsrechtlichen Risikopublikität verknüpften Zielsysteme erscheint die Optimierung des Regulierungsumfeldes lohnend.

Die Paradigmen der Entscheidungsnützlichkeit und der Marktdisziplin gelten aufgrund der von der Kreditwirtschaft verantworteten Umsetzungsdefizite und der von den Regulatorien evozierten Funktionsstörungen gegenwärtig nur eingeschränkt. Zudem kann die Marktdisziplin nur dann ihre Wirkung entfalten, wenn ein relevanter Markt vorhanden

ist, was regelmäßig nur bei kapitalmarktorientierten Kreditinstituten zutreffen dürfte. Angesichts dieses Befundes und aufgrund der erheblichen Kosten, die Kreditinstituten für die Umsetzung einer umfangreichen und komplexen Risikoberichterstattung zu tragen haben, ist die Risikopublikität in ihrer gegenwärtigen Form sowohl bei gesamtwirtschaftlicher Betrachtung als auch im einzelwirtschaftlichen Kalkül durch ein ungünstiges Kosten-Nutzen-Verhältnis geprägt.

## Wege zu Disclosure Excellence

Um die Risikopublikität aus dieser Krise herauszuführen, sollten die am Regulierungsprozess beteiligten Gruppen Maßnahmen ergreifen, die zu einer sukzessiven Verbesserung der Entscheidungsnützlichkeit publizierter Risikoberichte und schlussendlich zur Entfaltung der Wirkungsmechanismen der Marktdisziplin führen können. Dabei erscheint ein intensiver Dialog zwischen Bankenaufsicht und der Kreditwirtschaft erforderlich. Die Bestimmungsfaktoren für die Disclosure Excellence zeigt

### ► Abb. 04.

Zentral ist dabei, dass sich die Akteure von einem Denkmuster verabschieden, das möglichst viele, zusätzliche Informationen mit einem zwangsläufig höheren Nutzen für die Berichtsadressaten verbindet. Vielmehr müssen die zu publizierenden Informationen auf jene Kerngrößen zurückgeführt werden, die wirklich entscheidungsrelevant sind und die aufgrund ihrer überschaubaren Menge zeitnah zur Verfügung gestellt werden können. Für die Säule 3 ist damit die Forderung verbunden, eine Rückkehr zur ursprünglichen Zielsetzung der regulatorischen Offenlegung – ihrer strikten Ausrichtung an der internen Steuerung – einzuleiten. Das Postulat des Shipley-Reports aus dem Jahr 2001 hat dabei unverändert Gültigkeit: „There should be as strong a link as possible between the framework relied upon by senior management to evaluate the risks and returns of the business and the information that is disclosed. Such a linkage provides insight into management practice, financial performance, and risk discipline. Such a linkage also helps ensure that the information disclosed will be meaningful.“ [Shipley 2001.]

Vor diesem Hintergrund ist klar, dass Maßnahmen zur Optimierung der risikoorientierten Offenlegung ihre Effizienz erst dann wirklich entfalten können, wenn die Bankenaufsicht auch im Rahmen der Säule 1 einen Paradig-

menwechsel hin zum Management Approach einleitet und den umfassenden Einsatz von internen Modellen für die Risikobewertung zulässt. Im Gegenzug erscheint es dann aber auch legitim, die stärkere Hinwendung zu einem prinzipienorientierten Regulierungsansatz durch eine intensivierte Aufsicht über die Konstruktion und Anwendung der eigenentwickelten Modelle auszutarieren, die sich in branchenweit zu beachtenden Mindestanforderungen an derartige Risikomessverfahren niederschlagen kann.

In Bezug auf die Offenlegung haben Gesetzgeber und Standardsetzer die Aufgabe, durch sachgerechte Dimensionierung der Angabepflichten, deren Harmonisierung zwischen den Regelungsbereichen und das Angebot geeigneter Hilfestellung für die Implementierung von Offenlegungsstrukturen die Voraussetzungen für eine Verbesserung der Berichtsqualität in der Praxis zu schaffen.

Nicht zuletzt ist der Anwendungsbereich des Konzepts der Marktdisziplin auf jene Kreditinstitute zu beschränken, die den Sanktionsmechanismen des Kapitalmarkts auch tatsächlich ausgesetzt sind. Dies sind in Deutschland weit überwiegend nicht die Primärinstitute des genossenschaftlichen und des öffentlich-rechtlichen Sektors.

## Quellenverzeichnis

**Basel Committee on Banking Supervision 2004:** International Convergence of Capital Measurement and Capital Standards - A Revised Framework, Juni 2004.

**Basel Committee on Banking Supervision 2009:** Enhancements to the Basel II framework, Juli 2009.

**Bauer 2005:** Basel II und danach, Manuskript der Rede vor dem Center for Financial Studies, Frankfurt, 6. Juli 2005.

**Börsen-Zeitung 2009:** Schwerpunkt: Bankenkonzferenz: Rechnungslegung als „operationelles Risiko“ – DZ Bank-Chef: Steuerung muss beherrschbar bleiben, Börsen-Zeitung, Ausgabe Nr. 173 vom 10. September 2009, S. 5.

**CEBS 2009:** Assessment of banks' Pillar 3 disclosures, 24. Juni 2009.

**CEBS 2010a:** High level principles for risk management, 16. Februar 2010.

**CEBS 2010b:** Principles for disclosures in times of stress (Lessons learnt from the financial crisis), April 2010.

**EFRAG 2009:** Pro-active Accounting Activities in Europe (PAAinE): Elements of the Framework Debate – The Needs of Users of Financial Information, A User Survey, Mai 2009.

**Measor 2009:** Pillar 3 – the effectiveness of market disclosures, 14. September 2009/Schmidt Bies 2004: Qualitative aspects of effective risk management, Rede vor der Fifth

Annual Convention der Global Association of Risk Professionals (GARP), New York, 25. Februar 2004, in: BIS Review 13/2004, S. 1 ff.

**Shipley 2001:** Working Group On Public Disclosure, 11. Januar 2001.

**Soifer 2004:** Problems remain over information disclosure, in: Global Risk Regulator, Newsletter July/August 2004.

**Wagener 2010:** 35 Jahre Regulierung – eine Bilanz mit Ausblick, in: ZfGK 8/2010, S. 382 ff.

**Weber 2009:** Risikopublikität von Kreditinstituten – Integrative Umsetzung der Transparenzanforderungen, 1. Auflage, Wiesbaden, 2009.

**Weber 2010a:** Quantitative Risikoberichterstattung von Kreditinstituten nach § 315 HGB und IFRS 7 – Ein integrativer Ansatz der handelsrechtlichen Risikopublikität, in: CORPORATE FINANCE biz 1/2010.

**Weber 2010b:** Ziele und Erfolgsfaktoren der externen Risikoberichterstattung von Kreditinstituten, in: Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung 4/2010, S. 208 ff.

## Autor:

**Dieter Weber** ist Prokurist und Projektleiter im Risikocontrolling der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main.

Der Beitrag basiert auf einem Vortrag des Verfassers bei dem von der Deutschen Bundesbank am 1. Juli 2010 veranstalteten Symposiums „Bankenaufsicht im Dialog“ und gibt seine persönliche Meinung wieder.